

## Berufsauftrag für die Lehrpersonen der Volksschule

(Erlassen von der Bildungsdirektion am 19. April 2002)  
(Genehmigt vom Regierungsrat am 1. Mai 2002)

### Art. 1

#### *Sinn und Zweck des Berufsauftrages*

<sup>1</sup> Der Berufsauftrag umschreibt die Tätigkeit, welche eine Lehrperson an der Schule auszuüben hat.

<sup>2</sup> Er steckt den Rahmen ab, innerhalb dem eine Lehrperson ihre Arbeit an der Schule optimal erfüllen und gestalten kann.

### Art. 2

#### *Auftrag*

<sup>1</sup> Die Lehrpersonen erfüllen einen umfassenden Gesamtauftrag gemäss

- dem Gesetz über Schule und Bildung (Bildungsgesetz),<sup>1)</sup>
- den Lehrplänen,
- den anerkannten Standesregeln.

<sup>2</sup> Der Gesamtauftrag besteht in der Vermittlung einer umfassenden Allgemeinbildung und enthält insbesondere folgende Bereiche:

- a. Unterricht,
- b. Erziehung,
- c. Beratung der Lernenden und Erziehungsberechtigten,
- d. Organisation, Administration,
- e. Weiterbildung,
- f. Schulentwicklung,
- g. Reflexion der eigenen Tätigkeit.

### Art. 3

#### *Kernaufgaben*

<sup>1</sup> Die Kernaufgabe der Schule besteht in der Vermittlung einer umfassenden Allgemeinbildung.

<sup>2</sup> Die Lehrpersonen ermöglichen es den Lernenden, sich in den folgenden Bereichen Kompetenzen zu erwerben:

- im sozialen, ethischen und politischen Bereich,
- im intellektuellen und wissenschaftlichen Bereich,
- in den Bereichen der Persönlichkeitsentwicklung und der Gesundheit,
- im kommunikativen, kulturellen und gestalterischen Bereich,
- in den Bereichen der persönlichen Lern- und Arbeitstechniken, der Wissensbeschaffung und der Informationstechniken.

---

<sup>1)</sup> GS IV B/1/3

<sup>3</sup> Beim Unterrichten und Erziehen der ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler bzw. Klassen handeln die Lehrpersonen innerhalb der Vorgaben von Bildungsgesetz und Lehrplan frei und in Eigenverantwortung. Sie werden dabei von den Schulbehörden, der Hauptabteilung für Volksschule und Sport des Departements für Bildung und Kultur und den pädagogischen Diensten unterstützt.

#### Art. 4

##### *Unterricht*

<sup>1</sup> Die Lehrpersonen erteilen einen Unterricht, den sie sorgfältig planen, vorbereiten, durchführen, auswerten und reflektieren. Der Unterricht wird gemäss Lehrplan erteilt.

<sup>2</sup> Die Lehrpersonen erteilen einen schüler- und stufengerechten Unterricht.

<sup>3</sup> Die Lehrpersonen fördern das selbstverantwortliche Lernen und die Selbstständigkeit der Schülerinnen und Schüler sowie deren Lern- und Leistungsbereitschaft.

<sup>4</sup> Die Lehrpersonen wecken in ihrem Unterricht die Neugierde und Fragehaltung der Lernenden und leiten sie an, sich kritisch mit sich und der Umwelt auseinanderzusetzen.

<sup>5</sup> Die Lehrpersonen beurteilen die Leistungen der Lernenden und setzen sich über deren Entwicklung und Leistungsstand ins Bild. Sie informieren die Erziehungsberechtigten und gegebenenfalls die Schulbehörden.

<sup>6</sup> Die Lehrpersonen helfen mit, ein gutes Schulklima zu schaffen.

#### Art. 5

##### *Erziehung*

Die Lehrpersonen helfen mit ihrer Unterrichts- und der dazu gehörenden Erziehungsarbeit den Lernenden, eigenständige und kritische Mitglieder der Gesellschaft zu werden. Sie leiten sie dazu an, Verantwortung gegenüber sich selber, den Mitmenschen, der Gesellschaft und der Umwelt zu übernehmen. Sie werden dabei von den Erziehungsberechtigten unterstützt.

#### Art. 6

##### *Beratung der Lernenden und Erziehungsberechtigten*

<sup>1</sup> Die Lehrpersonen interessieren sich über das rein Fachliche hinaus auch im menschlichen Bereich für die Anliegen der Schülerinnen und Schüler. Sie nehmen die Lernenden als Persönlichkeiten ernst. In Konfliktsituationen versuchen sie zu vermitteln.

<sup>2</sup> Die Lehrpersonen beraten und unterstützen Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen und Begabungen.

<sup>3</sup> Die Lehrpersonen weisen ihre Lernenden zusammen mit den Erziehungsberechtigten auf besondere Beratungsstellen hin.

<sup>4</sup> Bei disziplinarischen Schwierigkeiten sorgen die Lehrpersonen gegebenenfalls zusammen mit den Erziehungsberechtigten und Behörden für pädagogisch sinnvolle Massnahmen.

<sup>5</sup> Die Lehrpersonen stehen den Erziehungsberechtigten in schulischen Belangen für Auskunft und Beratung zur Verfügung.

## Art. 7

### *Organisation und Administration gemeinschaftlicher Aufgaben*

<sup>1</sup> Die Organisation der gemeinschaftlichen Aufgaben ist Sache der Schule. Lehrpersonen in Voll- und Teilzeit sind zur Mitarbeit verpflichtet. Für zeitaufwändigere Funktionen und Ämter sind Entlastungen und Pensenpoolregelungen offenzuhalten.

<sup>2</sup> Aufwändigere organisatorische und administrative Arbeiten können auch von Schulleitungen oder von speziellen Funktionsträgern/Funktionsträgerinnen übernommen werden.

## Art. 8

### *Weiterbildung*

<sup>1</sup> Die Lehrpersonen sind berechtigt und verpflichtet, sich gewissenhaft weiterzubilden.

<sup>2</sup> Die Weiterbildung kann individuell im Selbststudium, in institutionalisierten Formen (im Team, in Fach- oder Neigungs- oder Stufengruppen, in Kursen usw.), schulintern oder -extern erfolgen.

<sup>3</sup> Die Lehrpersonen sind bereit, sich in neue Gebiete und Technologien einzuarbeiten.

<sup>4</sup> Die Weiterbildung wird aufgrund von Artikel 72 Bildungsgesetz im Reglement betreffend die Weiterbildung der Lehrpersonen<sup>1)</sup> umfassend geregelt.

## Art. 9

### *Schulentwicklung*

<sup>1</sup> Die Entwicklung und Qualitätssicherung der Schule wird als gemeinsame Aufgabe aller Beteiligten verstanden.

<sup>2</sup> Die Lehrpersonen setzen sich mit verschiedenen Formen des Unterrichts auseinander.

<sup>3</sup> Die Lehrpersonen helfen mit bei der Ausarbeitung von Lehr- und Stoffplänen und beschäftigen sich mit inneren Reformen und Strukturverbesserungen an ihrer Schule.

<sup>4</sup> Die Lehrpersonen stehen für die kollegiale Beratung zur Verfügung.

---

<sup>1)</sup> GS IV C/1/3

<sup>5</sup> Die Lehrpersonen dürfen die Betreuung und Beratung von Praktikantinnen und Praktikanten übernehmen.

<sup>6</sup> Der Arbeitgeber unterstützt die Mitarbeit in kommunalen und kantonalen Kommissionen und Projekten der Schulentwicklung und ermöglicht die freiwillige Mitarbeit in den anerkannten Berufsorganisationen der Lehrerschaft.

## Art. 10

### *Arbeitszeit*

<sup>1</sup> Sie gliedert sich in

- a. Unterrichtszeit (Anzahl Unterrichtslektionen pro Woche in einem Voll- oder in einem Teilzeitpensum);
- b. unterrichtsfreie, gebundene Arbeitszeit (Teilnahme an Teamsitzungen, an Schulhaus- und Lehrerkonferenzen sowie an Schulveranstaltungen, gemeinschaftliche Aufgaben, Mitarbeit in Arbeitsgruppen, Beratung der Erziehungsberechtigten, Weiterbildung usw.);
- c. unterrichtsfreie, frei gestaltbare Arbeitszeit (Vor- und Nachbereitung des Unterrichts, Jahresplanung usw.).

<sup>2</sup> Zur unterrichtsfreien, gebundenen Arbeitszeit gemäss Absatz 1 Buchstabe *b* gehören:

- ab 15 Unterrichtslektionen zwei Präsenzlektionen,
- von 9 bis 14 Unterrichtslektionen eine Präsenzlektion,
- bei 8 und weniger Unterrichtslektionen ist in der Regel keine Präsenzverpflichtung zu absolvieren.

<sup>3</sup> Lehrpersonen, die von der Präsenzverpflichtung entbunden sind, werden nur in Ausnahmefällen zusätzliche Aufgaben übertragen. Die Schulbehörde kann im Einzelfall die Präsenzverpflichtung nach Anhören der Lehrperson im Interesse der Schule abweichend festlegen.

<sup>4</sup> Sind Teilzeit-Lehrpersonen und Fachkräfte für Fördermassnahmen in mehr als einer Schulgemeinde tätig, wird die Präsenzverpflichtung von den beteiligten Schulräten nach Anhören der Lehrperson resp. der Fachkraft für Fördermassnahmen einvernehmlich festgelegt.

## Art. 11

### *Schutzrechte und Verfahrensgarantien*

<sup>1</sup> Die Lehrpersonen sind bei ihrer Tätigkeit zu schützen.

<sup>2</sup> Die Lehrpersonen haben das Recht auf Mitwirkung bei der eigenen Beurteilung.

<sup>3</sup> Bei hängigen Verfahren ist den Lehrpersonen das rechtliche Gehör zu gewährleisten. Entscheidungen müssen begründet und mit dem Rechtsmittelhinweis versehen sein.

**Art. 12**

*Inkrafttreten*

Der Berufsauftrag tritt auf den 1. August 2002 (Schuljahr 2002/03) in Kraft. Er ist bis Ende Schuljahr 2005/06 provisorisch.

*Änderung des Berufsauftrags:*

Anpassung gemäss Art. 34 Abs. 2 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (GS II A/3/2); Art. 3 Abs. 3 in Kraft ab LG 2006